Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2172**

15. Wahlperiode 10. 12. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/818 –

Zukunftsorientierte und effiziente Gestaltung der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 sind die Weichen für eine Förderung von Strom aus regenerativen Energien gestellt worden. Die damalige unionsgeführte Regierungskoalition hat sich damit zur erfolgreichen Schrittmacherin für erneuerbare Energien gemacht. Auch in Zukunft bleibt die Förderung erneuerbarer Energien Ziel einer nachhaltigen Energiepolitik.

Ausbau und Förderung erneuerbarer Energien sind nur effektiv, wenn sie mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen. Eine verantwortliche Förderung regenerativer Energien darf daher nicht allein unter dem Aspekt der Markteinführung von bestimmten Stromerzeugungsanlagen, wie z. B. Windkraftanlagen betrachtet werden. Sie muss den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie der finanziellen Belastungsfähigkeit von Verbrauchern und Industrie Rechnung tragen und flankiert werden durch eine kontinuierliche und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Energieforschung.

Schließlich bedürfen der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien einer sinnvollen Integration in den Energiemarkt.

Im Juni 2002 hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gemäß seiner Berichtspflicht (§ 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG) einen Bericht über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien vorgelegt. Der Bericht beschreibt die Entwicklung des Fördervolumens nach in Kraft setzen des EEG. Daneben wird auf die spezielle Situation der einzelnen nach dem EEG geförderten Energieträger eingegangen. Trotz der zahlreichen durch das BMWi vorgelegten Daten bleiben mit Blick auf die Novellierung des EEG zahlreiche Fragen offen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wichtiges Element in der Umwelt- und Energiepolitik der Bundesregierung. Er leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Die Bundesregierung hat sich die Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Dieses Verdoppelungsziel ist mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 gesetzlich verankert worden. Diese Zielsetzung ist auch eingebettet in einen europäischen und internationalen Rahmen. Sie entspricht dem nationalen Richtziel der EU-Richtlinie zur „Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“, die am 27. Oktober 2001 in Kraft getreten ist. Darin haben sich die Mitgliedstaaten dazu bekannt, den Anteil regenerativ erzeugten Stroms in ihren nationalen Strommärkten und im Elektrizitätsbinnenmarkt verstärkt auszubauen, und ihre nationalen Ausbauziele bestätigt.

Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

Der Erfahrungsbericht zum EEG aus dem Jahr 2002 sowie verschiedene Studien und Gutachten haben trotz der unverkennbar großen Erfolge Änderungsbedarf deutlich gemacht. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien erfordert auf absehbare Zeit noch eine gezielte Unterstützung.

Im Zuge der Erarbeitung der Novelle des EEG wurden im Hinblick auf den aktuellen Bedarf zwei so genannte Vorschaltgesetze verabschiedet:

Das Bundeskabinett hat am 9. April 2003 den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des EEG mit einer ersten, zeitlich befristeten Härtefallregelung für einen Teil der stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes verabschiedet, für die eine Lösung besonders dringlich ist. Entsprechende Unternehmen können damit bereits schon in diesem Jahr von den Kosten der EEG-Förderung entlastet werden. Die vorgezogene Härtefallregelung wurde am 6. Juni 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 22. Juli 2003 in Kraft. Im Rahmen der Gesamtnovelle des EEG wird die Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen ausgeweitet und ihre zeitliche Befristung aufgehoben.

Der Deutsche Bundestag hat am 27. November 2003 ein Zweites Gesetz zur Änderung des EEG für die Vergütung der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie beschlossen. Die Höhe der Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Rahmen des EEG wird damit nach dem Auslaufen des erfolgreichen 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms angepasst.

Die Gesamtnovelle des EEG wurde parallel zu diesen beiden vorgezogenen Gesetzen weiter vorangetrieben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat den Referentenentwurf der Novelle des EEG am 13. August 2003 an die beteiligten Ressorts zur Abstimmung versendet. Nach intensiven Beratungen innerhalb der Bundesregierung erfolgte am 12. November 2003 eine Behandlung der Eckpunkte im Bundeskabinett. Darauf aufbauend wurde eine vorläufige Fassung der EEG-Novelle zur weiteren Beteiligung der Länder und Verbände versandt. Nach Beteiligung der Länder und Verbände ist vom BMU am 27. November 2003 eine entsprechend überarbeitete Fassung der EEG-Novelle an die Ressorts versandt worden. Nach

zügiger erneuter Abstimmung innerhalb der Bundesregierung soll der endgültige Regierungsentwurf im Dezember 2003 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.*)

1. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung das EEG bewährt?

   Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Ja.

Das EEG ist ein wichtiges Element des umwelt- und energiepolitischen Maßnahmenbündels der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 29. März 2000 verabschiedet; es trat zum 1. April 2000 in Kraft. Mit dem EEG wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und verbessert.

Das EEG hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt. Dies gilt vor allem für die Windenergie. Mit dem EEG wurde aber auch für die anderen erneuerbaren Energien – Biomasse, Solarstrahlung, Wasserkraft und Geothermie – eine gezielte Unterstützung geschaffen. Auf diese Weise konnte der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 4,6 Prozent im Jahr 1998 auf voraussichtlich rund 8 Prozent im Jahr 2003 gesteigert werden. Das EEG hat seit seiner Einführung zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten in den verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien zur Entwicklung von Industriezweigen geführt und zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen (vgl. Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/9807).

Nach Branchenangaben waren im Bereich der Windenergie im Jahr 2002 ca. 40 000 Personen, in der Biomassebranche ca. 50 000 Personen, im Bereich Photovoltaik etwa 10 000 Personen sowie mehrere tausend Personen im Bereich Wasserkraft beschäftigt. Unter Einbeziehung der übrigen Sparten Solarthermie, Geothermie, Klär- und Deponiegas sowie aller Anwendungsbereiche – Strom, Wärme, Treibstoffe – belaufen sich die Schätzungen der Branchen für den gesamten Bereich der erneuerbaren Energien auf rund 135 000 Arbeitsplätze im Jahr 2002. Die Branchenangaben beinhalten direkte und indirekte Arbeitsplätze in den verschiedensten Sparten, ohne darüber hinaus gesamtwirtschaftliche Bewertungen vorzunehmen.

Das EEG hat zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten im Jahr 2002 zu einem Umsatzvolumen von schätzungsweise 9,6 Mrd. Euro geführt, davon rund 6 Mrd. Euro aus Investitionen in Neuanlagen, Anlagenerweiterungen und -ertüchtigungen. Der weitaus überwiegende Teil dieser Mittel entstammt privatem Kapital. Durch das EEG konnte somit Geld für den Ausbau der erneuerbaren Energien aktiviert werden, das andernfalls nicht zur Verfügung gestanden hätte. Angesichts der eingeschränkten Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte gibt es derzeit keine realistische Alternative zum Einspeise- und Umlagesystem des EEG, um die Ausbauziele zu den erneuerbaren Energien zu erreichen. Die positive Branchenentwicklung verbessert dabei auch Deutschlands Exportchancen. Aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders hervorzuheben sind die durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingesparten Emissionen: Derzeit werden neben Luftschadstoffen, die für die bodennahe Ozonbildung (8 400 Tonnen) und die Versauerung der Böden (40 000 Tonnen) verantwortlich sind, etwa 20 Mio.

*) Der endgültige Regierungsentwurf wurde am 17. Dezember 2003 vom Bundeskabinett verabschiedet (vgl. Bundesratsdrucksache 15/04).

Tonnen Kohlendioxid infolge des EEG eingespart. Bei Erreichen des Verdopplungsziels wird dieser CO_2-Einsparungseffekt durch das EEG entsprechend erhöht. Das EEG ist damit ein erfolgreiches Instrument in Deutschland zur Erreichung der Klimaschutzziele. Insgesamt werden derzeit durch EEG-Strom, Strom außerhalb des EEG (insbesondere Strom aus großer Wasserkraft) sowie erneuerbare Energien im Wärme- und Treibstoffbereich rund 50 Mio. Tonnen Kohlendioxidemissionen vermieden.

Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Kabinettsentwurfs zur Novelle des EEG vom Dezember 2003 verwiesen.

2. Verträgt sich das EEG nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung?

   Wenn ja, mit welcher Begründung?

Ja.

Die Realisierung einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Grundlegendes Merkmal der nachhaltigen Entwicklung ist es, die Lebensgrundlagen auch künftiger Generationen zu sichern. Deshalb bleibt es eine Daueraufgabe, die Ziele Wirtschaftlichkeit, Sicherung von Umwelt und Ressourcen einschließlich Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung gleichrangig zu erfüllen. Einen Weg dahin hat die Bundesregierung mit der im April 2002 vorgelegten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aufgezeigt. Ein wichtiges Element dieser Strategie ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz zu steigern.

Konkret hat sich die Bundesregierung in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 gegenüber 2000 mindestens auf 4,2 Prozent und am Stromverbrauch mindestens auf 12,5 Prozent zu erhöhen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken.

In diesem Sinn dient der Kabinettsentwurf zur Novelle des EEG dem Zweck, dazu beizutragen, dass erneuerbare Energien bis 2020 einen Anteil von mindestens 20 Prozent an der Stromversorgung erreichen.

Diese Ziele der Bundesregierung stehen im Einklang mit dem Richtziel der Europäischen Union für erneuerbare Energien von 12 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Union bis zum Jahr 2010 und insbesondere dem Richtziel von 22,1 Prozent für den Anteil am Stromverbrauch, aus dem sich für Deutschland das Ziel von 12,5 Prozent für den Stromsektor ableitet.

Auch der vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg (World Summit on Sustainable Development – WSSD) beschlossene Aktionsplan sieht dringend eine bedeutsame Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch vor. Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung dieses Plans ist die Internationale Erneuerbare-Energien-Konferenz im Juni 2004, zu der die Bundesregierung nach Bonn einlädt.

Ergänzend hat sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Koalition von über 80 Staaten dazu bekannt, ambitionierte Ziele mit klaren Zeitplänen für den Ausbau erneuerbarer Energien festzulegen. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer

eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

Die Ziele der Bundesregierung dienen auch der Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschlang um 21 Prozent in der Zielperiode 2008 bis 2012 im Rahmen der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Kabinettsentwurfs zur Novelle des EEG vom Dezember 2003 verwiesen.

3. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen wie z. B. Ökosteuer, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) und EEG haben nach Auffassung der Bundesregierung Einfluss auf den Strompreis?

   Wenn ja, in welcher Höhe?

Der Strompreis setzt sich zusammen aus den Komponenten Erzeugung, Transport, Vertrieb, Steuern, Abgaben und Umlagen. Einfluss auf die Höhe des Strompreises haben somit u. a. die Mehrwertsteuer, die Stromsteuer, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Konzessionsabgabenverordnung. Darüber hinaus wirken sich auch anlagenbezogene Auflagen (z. B. auf Basis der Verordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) auf den Strompreis aus. Die Bedeutung der einzelnen Komponenten hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So wirken sich einzelne Komponenten bei Haushaltskunden anders aus als bei Unternehmen. Weiterhin führen Sonderregelungen für stromintensive Unternehmen (z. B. bei der Ökosteuer, dem KWKG und dem EEG) zu unterschiedlichen Auswirkungen auch innerhalb der Wirtschaft.

4. Wie prognostiziert die Bundesregierung den evtl. Anstieg der Stromkosten bis 2010?

Die Bundesregierung erstellt selbst keine Prognosen zur Entwicklung der Stromkosten.

5. Trifft es zu, dass es durch die geplante Novelle des EEG zu einem Anstieg der Stromkosten kommen kann?

   Wenn ja, wie will die Bundesregierung dem gegebenenfalls entgegentreten?

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien wird zunächst zu einem begrenzten Anstieg der EEG-Umlage führen. Der Kabinettsentwurf zur EEG-Novelle enthält jedoch klare Anreize, die Effizienz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (z. B. erhöhte Degression, Absenkung der Vergütung bei der Windenergie an Land), die damit dem Kostenanstieg entgegenwirken. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können.

Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Kabinettsentwurfs zur Novelle des EEG vom Dezember 2003 verwiesen.

6. Wie hoch ist das Fördervolumen nach dem EEG (ohne Änderungen) nach Auffassung der Bundesregierung im Jahr 2003, 2005, 2010?

Mit der Novelle des EEG werden die Vergütungssätze des EEG technologiebezogen angepasst. Die Vergütungen sind allerdings nicht gleichzusetzen mit den Kosten der EEG-Förderung, da der durch die Abnahmepflicht für EEG-Strom verdrängte alternative Strombezug bei den letztbeliefernden Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Stromhändlern ebenfalls kostenmäßig in Ansatz zu bringen ist. Je nach erzielbarem Marktpreis für Strom aus konventionellen Energieträgern ergeben sich unterschiedliche Bandbreiten für die Kosten per kWh durch das EEG (vgl. „Erfahrungsbericht der Bundesregierung“ von Juni 2002, Bundestagsdrucksache 14/9807). Eine genaue Abschätzung der Entwicklung der EEG-Kosten für die Stromverbraucher bis zum Jahr 2010 ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Die Bundesregierung selbst erstellt keine Prognosen.

Für die Jahre 2004 bis 2008 liegt folgende Prognose des Verbandes Deutscher Netzbetreiber (VDN) für die Vergütungszahlungen nach dem EEG vor:

	2004	2005	2006	2007	2008
Vergütungszahlungen gesamt [Mrd. €]	3,363	3,760	4,193	4,515	4,822

Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Erneuerbare Energien und Umwelt in Zahlen“ im Auftrag des BMU wurde u. a. die Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und deren finanzielle Auswirkungen in den Jahren 2004 bis 2020 abgeschätzt. Diese Abschätzung ist im Internet unter www.bmu.de und www.erneuerbare-energien.de abrufbar.

Im Forschungsvorhaben werden die Vergütungszahlungen für EEG-Strom gemäß dem Kabinettsentwurf von Dezember 2003 wie folgt abgeschätzt:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nominal [Mrd. €]	2,606*	2,998	3,349	3,644	3,914	4,191	4,483	4,803

* Werte vorläufig

Diese Abschätzung kommt damit zu einem etwas geringeren Vergütungsvolumen als die Abschätzung des VDN.

Bei diesen Abschätzungen muss berücksichtigt werden, dass die Werte abhängig sind von der tatsächlichen Entwicklung der erneuerbaren Energien. Der durch die Abnahmepflicht für EEG-Strom substituierte alternative Strombezug (24,9 GWh im Jahr 2002) bei den letztbelieferten EVU und Stromhändlern muss ebenfalls kostenmäßig in Ansatz gebracht werden.

7. Wie viele Arbeitsplätze hat das EEG nach Auffassung der Bundesregierung gesichert oder geschaffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung bei der Ausgestaltung der Förderung der erneuerbaren Energien im EEG mehr Effizienz erreicht und Mitnahmeeffekte vermieden bzw. verringert werden?

Um die Effizienz zu steigern sowie die Kosten zu senken, müssen die Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden. Zur Förderung dieses Prozesses werden die Vergütungssätze dieses Gesetzes nach Energieträgern und teilweise auch technologiespezifisch differenziert und degressiv ausgestaltet. Dadurch wird ein Anreiz zu Innovation und Effizienz gesetzt. Darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Techniken zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien möglichst schnell an den Markt heranzuführen.

Um Anreize für den Einsatz besonders innovativer Verfahren, wie zum Beispiel Brennstoffzellen, zu geben, enthält der Kabinettsentwurf der EEG-Novelle eine Bonusregelung für bestimmte Techniken. Hierzu wird auf § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 des Kabinettsentwurfs der EEG-Novelle von Dezember 2003 verwiesen.

9. Werden im EEG Netzausbau- und Regelenergiekosten verursachungsgemäß zugerechnet?

   Wenn nein, wie könnte der Gesetzgeber dies regeln?

Die Deutsche Energie Agentur (DENA) lässt derzeit zu den Auswirkungen der EEG-Einspeisung auf Stromnetze und Kraftwerkstruktur sowie zur Regelenergie ein Gutachten erstellen. Die Ergebnisse werden im Jahr 2004 erwartet.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das EEG um eine Regelung für energieintensive Betriebe ergänzt werden sollte?

    Wenn ja, wie?

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des EEG vom 22. Juli 2003 ist die erste, zeitlich befristete Härtefallregelung für einen Teil der stromintensiven Unternehmen in Kraft getreten. Damit können Unternehmen, für die eine Lösung besonders dringlich ist, schon in diesem Jahr von den EEG-Kosten entlastet werden. In den Anwendungsbereich der geltenden Härtefallregelung fallen Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 GWh und einem Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von über 20 Prozent.

Diese Regelung wird mit der Novelle des EEG erweitert; die zeitliche Befristung wird dabei aufgehoben. Zu den Einzelheiten wird auf § 16 des Kabinettsentwurfs der EEG-Novelle vom Dezember 2003 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Deckelungsregelung des KWK-Gesetzes auf das EEG übertragen werden sollte?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine Deckelung wie beim KWK-Gesetz hält die Bundesregierung beim EEG nicht für geeignet. Die besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes stellt eine Entlastung der besonders betroffenen Unternehmen dar. Gleichzeitig wird die Belastung der nicht in den Anwendungsbereich der besonderen Ausgleichregelung fallenden Stromverbraucher begrenzt. Hierzu wird auf § 16 des Kabinettsentwurfs der EEG-Novelle vom Dezember 2003 verwiesen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Strompreise für die Industrie bzw. Tarifkunden in Deutschland im internationalen Vergleich?

Im europäischen Vergleich liegen die Strompreise in Deutschland sowohl für die Industrie als auch für einen Musterhaushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3 500 kWh im Jahr im oberen Mittelfeld.

13. Ist es richtig, dass im „Energiedialog 2000“ subventionsfreie Energieversorgungsstrukturen als Fernziel anvisiert wurden?

    Wenn ja, wann und wie soll dieses Ziel erreicht werden?

Ja. Alle staatlichen Beihilfen und Fördermaßnahmen im Energiemarkt werden regelmäßig überprüft. Die Bundesregierung setzt dabei auf eine degressive Ausgestaltung von Beihilfen und Fördermaßnahmen.

14. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, an Stelle einer Regelung mit regulierten Vergütungen und vielfältigen Vergütungsabstufungen für jeweils unterschiedene einzelne Erzeugungsweisen nach Energieträger, Anlagenart und -größe sowie Zeitpunkten eine marktwirtschaftliche Lösung zu wählen, die im Wesentlichen eine Vergütung nach dem Umwelteffekt und dem wirtschaftlichen Wert des Stroms aus erneuerbaren Energien vorsieht (z. B. im Rahmen von Emissionshandel oder im Rahmen einer Pflicht zur Nachfrage erneuerbarer Energien durch Stromhändler)?

Eine Regelung zur Unterstützung erneuerbarer Energien muss mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarktes vereinbar sein. Innerhalb dieses Rahmens praktizieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf nationaler Ebene unterschiedliche Systeme zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen. Hierzu zählen direkte Preisstützungssysteme, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen, Quotensysteme, grüne Zertifikate und Ausschreibungsmodelle. Nach der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom Oktober 2001 bewertet die Europäische Kommission spätestens am 27. Oktober 2004 die unterschiedlichen nationalen Fördersysteme. In dem von der Europäischen Kommission vorzulegenden Bericht wird ein Überblick gegeben, inwieweit die unterschiedlichen nationalen Regelungen die Nutzung der erneuerbaren Energien wirksam fördern und einfach sowie möglichst effizient sind.

15. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung für die bedarfsgerechte, umweltverträgliche und wirtschaftliche Einbindung der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in den liberalisierten Energiemarkt?

Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel. Das EEG stellt ein wichtiges Element für die Einbindung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in den liberalisierten Energiemarkt dar.

16. Warum hat die Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode die Ressortzuständigkeiten für die Energiepolitik geteilt?

    Welche Vorteile verspricht sich die Bundesregierung durch die Zuordnung der erneuerbaren Energien zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)?

Die Bundesregierung hat mit den Neuorganisationen im Bereich der erneuerbaren Energien ein Ergebnis der Koalitionsvereinbarung umgesetzt. Hintergrund war der hohe Stellenwert, der den erneuerbaren Energien im Bereich des Umwelt- und insbesondere des Klimaschutzes beigemessen wird. Für die Energiepolitik bleibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) weiterhin zuständig.

17. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, damit durch die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen keine veralteten, Risiko behafteten oder überteuerten technischen Anlagen begünstigt werden?

Die Vergütungssätze des EEG sind nach Energieträgern, technologiespezifisch und nach Größenklassen differenziert und degressiv ausgestaltet. Dadurch wird ein Anreiz zu Innovation und Effizienz gesetzt (s. insbesondere §§ 5 bis 12 des Kabinettsentwurfs der EEG-Novelle vom Dezember 2003). Im Übrigen befinden sich die Anlagenhersteller im internationalen Wettbewerb. Mit Blick auf einen möglichst hohen Stromertrag orientieren sich Investoren an modernster Technik.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis von gravierenden Unfällen bei Windkraftanlagen und werden diese Anlagen regelmäßig technisch z. B. durch den TÜV überprüft?

Die vergleichsweise niedrigen Haftpflichtversicherungsprämien für Windenergieanlagen sprechen für den geringen Gefährdungsgrad. Ergänzend wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage 23 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Albert Feibel, Norbert Barthle und weiterer Abgeordneter „Klarheit über die Kosten der Förderung Erneuerbarer Energien“ auf Bundestagsdrucksache 15/860.

Bei Unfällen durch den Betrieb von Windenergieanlagen handelt es sich nach Angaben der Windindustrie um Einzelfälle. Über Art und Höhe von Unfallschäden liegen der Bundesregierung keine spezifischen Erkenntnisse vor. Windenergieanlagen müssen nach den jeweiligen Landesbauordnungen und den sich daraus ergebenden technischen Regeln beschaffen sein und betrieben werden. Hierzu gehört u. a. die „Richtlinie für Windkraftanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). In diesem Regelwerk sind der Umfang und die Intervalle für wiederkehrende Prüfungen beschrieben. Wiederkehrende Prüfungen werden durch den Betreiber der Windkraftanlagen nach den Bestimmungen der Baubehörde veranlasst. Die Dokumentation zu wiederkehrenden Prüfungen ist bei der Baubehörde einzureichen. Die Baugenehmigung erlischt in der Regel, wenn wiederkehrende Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Prüfungen umfassen eine Sicht- und Funktionskontrolle der gesamten Windkraftanlage. Der Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie hat eine Richtlinie zur Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen herausgegeben. Dort sind die Anforderungen an die Qualifikationen der Sachverständigen, die wiederkehrende Prüfungen durchführen, spezifiziert.

19. Werden durch einen möglichen Ausbau der Windenergie neue Freileitungstrassen benötigt?

    Wenn ja, mit welchen Kosten?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

20. Teilt die Bundesregierung insgesamt die Auffassung vom damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, der am 12. April 2002 in einer Pressemitteilung übermittelt hat, ein Arbeitsplatz im Braunkohlebergbau bekomme keinen Euro Subvention, jeder Arbeitsplatz in der Windindustrie hingegen rund 150 000 Euro?

21. Wenn nein, wie hoch sind nach Auffassung der Bundesregierung die „Subventionen“ für einen Arbeitsplatz in der Windindustrie?

Der Braunkohlenbergbau in Deutschland erhält keine Subventionen. Strom aus Windkraft erhält nach dem EEG eine festgesetzte Vergütung. Dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 13. März 2001 festgestellt, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertragsrechts handelt.

Die gezielte Unterstützung der Windstromerzeugung über das EEG hat auch zu einer aufwärts gerichteten Entwicklung der heimischen Windindustrie auf der Herstellerseite geführt. Zu den direkten und indirekten Arbeitsplätzen in diesem Bereich wird auf die Antwort zu Frage 1 und den Erfahrungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/9807) verwiesen.

22. Kommt nach Auffassung der Bundesregierung 1/3 des global erzeugten Windstroms aus Deutschland oder steht 1/3 der Windleistung in Deutschland?

Im Hinblick auf die installierte Windleistung Ende 2002 lag Deutschland (12 001 MW) im internationalen Vergleich mit großem Abstand vor Spanien (4 830 MW) an der Spitze. Etwa ein Drittel der weltweit installierten Leistung entfällt auf Deutschland. Dies entspricht etwa den Relationen bezüglich dem erzielten Stromertrag.

Ein wesentliches Problem bei der exakten weltweiten Darstellung des erzeugten Windstroms ist die Erfassung der Strommenge, speziell in Entwicklungs- und Schwellenländern. Teilweise findet durch fehlende Möglichkeiten keine bzw. eine nur sehr unzureichende Erfassung statt, so dass z. T. Schätzungen erforderlich sind.

23. Ist es richtig, dass der Export der deutschen Windkraftanlagenhersteller in 2002 um 8 % zurückgegangen ist?

Nach Verbandsangaben wurden im Jahr 2002 522 MW im Ausland installierte Leistung aus Windenergieanlagen verbucht gegenüber 518 MW im Jahr 2001. Da aber im Jahr 2002 ein Maximum der errichteten Windleistung in Deutschland erreicht worden ist, lag die Exportquote etwas niedriger als 2001. Für 2003 wird mit einem deutlichen Anstieg der Exportquote gerechnet.

24. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Biomasse und Biogasanlagen mehr als bisher zu fördern?

Eine künftig verbesserte Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse einschließlich Biogas wird vor allem durch eine Optimierung folgender Fördermaßnahmen erfolgen:

– Im Zuge der Novellierung des EEG wird der Nutzung von Bioenergieträgern durch eine differenziertere und höhere Einspeisevergütung – vor allem aus kleineren Anlagen, aus naturbelassener Biomasse und unter Einsatz innovativer Technik – ein zusätzlicher Impuls verliehen. Hiezu wird auf § 8 des Kabinettsentwurfs der Novelle des EEG vom Dezember 2003 verwiesen.

– Im Rahmen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien der Bundesregierung wird durch eine Anpassung der Förderrichtlinien eine bessere Förderung von Biomasseanlagen (vornehmlich Holzfeuerungen) bewirkt.

– Gezielte Informationen für die potenziellen Nutzer über die Umweltvorteile, den aktuellen Stand innovativer Technologien, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Fördermöglichkeiten. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) wird deshalb weiterhin intensive Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung auf diesem Feld betreiben. Das BMU hat neben verschiedenen Informationen zu erneuerbaren Energien u. a. ein spezielles Handbuch für Biomasse in Kommunen herausgegeben (s. www.bmu.de und www.erneuerbare-energien.de).

– Das BMVEL wird darüber die Forschung- und Entwicklung (FuE) bei der festen Bioenergie, den Biotreibstoffen und bei Biogas, insbesondere in marktnahen Bereichen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorantreiben.

– Im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine eigenständige Privilegierung für Biogasanlagen in § 35 BauGB vorgesehen. Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, solche Anlagen in Zukunft verstärkt im Außenbereich zu etablieren. Näheres siehe Antwort zu Frage 25.

25. Welche Änderungen des Baugesetzbuches sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um die Errichtung von Gemeinschaftsbiogasanlagen zu gewährleisten?

Bereits nach derzeitiger Rechtslage können Anlagen zur Nutzung von Biomasse im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein, wenn sie einen untergeordneten Betriebsteil eines landwirtschaftlichen Betriebs bilden und damit eine „dienende“ Funktion oder „mitgezogene“ Nebennutzungen zu diesem Betrieb darstellen. Dies ist der Fall, wenn die Energiegewinnung aus überwiegend selbst erzeugter Biomasse oder für den überwiegenden Eigenbedarf stattfindet.

Insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen im Verhältnis zu dem Umfang der von ihnen betriebenen Landwirtschaft und ihres eigenen Strombedarfs auch nur kleinere und damit weniger rentable Vorhaben zur Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig sind, kann jedoch ein Bedürfnis bestehen, die Biogaserzeugung in Gemeinschaftsanlagen zu betreiben, um Kostenvorteile zu erzielen. Nach bisheriger Rechtslage sind jedoch bei der Errichtung von Gemeinschaftsbiogasanlagen die Voraussetzungen für die oben genannte Privilegierung als „mitgezogene“ Nebennutzung nicht gegeben. Aus diesem Grund ist im Entwurf zur Novellierung des BauGB (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien, Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) eine Ergänzung des Katalogs der sog. privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB um solche Vorhaben aufgenommen worden, die der Herstellung und Nutzung

der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen, soweit die Biomasse überwiegend aus demselben landwirtschaftlichen Betrieb oder überwiegend aus demselben und aus nahe liegenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben stammt. Dabei soll je Hofstelle nur eine Anlage zulässig sein. Hiermit sollen entsprechende Kooperationen mehrer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen bauplanungsrechtlich unterstützt werden, auch unter Berücksichtigung des Schutzes des Außenbereichs.

26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Biomasse und Biogasanlagen die Komponenten umweltfreundlicher Energieerzeugung im Sinne von nachwachsenden Rohstoffen, CO_2-Neutralität, Klimaschutz und umweltfreundlicher naturnaher Land- und Forstwirtschaft vorteilhaft gegenüber anderen Energieerzeugern erfüllen und damit eine besondere Förderung verdienen?

Die energetische Biomassenutzung gehört wie die anderen Sparten zu den aus Umweltschutzgründen positiv zu bewertenden erneuerbaren Energien. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen an die Anlagen einzuhalten. Die energetische Nutzung von Biomasse einschließlich Biogas kann beim Ausbau der erneuerbaren Energien in nächster Zeit neben der Windenergienutzung den zweitgrößten Beitrag zur Erreichung der deutschen Ausbauziele im Strombereich leisten. Dazu wird auch weiterhin ein Bündel von Maßnahmen erforderlich sein, das der Vielfalt der nutzbaren Bioenergieträger und der einsetzbaren modernen und umweltfreundlichen Energietechnik gerecht wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

27. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um Kollisionen zwischen dem Ziel der Biomasse- und Biogasförderung und den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu vermeiden?

Die Bundesregierung sieht keine grundsätzlichen Zielkonflikte zwischen der Nutzung der Biomasse einschließlich des Biogases und den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die energetische Nutzung von Biomasse als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Energienutzung wird umweltverträglich und effizient gestaltet. Für Anlagen zur Nutzung von Biomasse gelten die üblichen hohen Immissionsschutz-Anforderungen.

28. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um bei verbesserter Förderung neuer umweltfreundlicher und effektiver Energien, wie beispielsweise der Brennstoffzelle, die Marktfähigkeit zu erreichen?

Die Bundesregierung unterstützt eine Reihe von FuE- sowie Demonstrationsprojekten zum Einsatz von Brennstoffzellen und anderen innovativen Techniken. Im Zukunfts-Investitions-Programm (ZIP) wurden etwa 60 Mio. Euro für Brennstoffzellen-Projekte einschließlich Maßnahmen zur Zertifizierung und Ausbildung von 2001 bis 2005 festgelegt. Im neuen KWKG ist für Strom aus Brennstoffzellen, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, eine Vergütung von 5,11 Cent pro Kilowatt-Stunde festgeschrieben. Im Kabinettsentwurf der EEG-Novelle vom Dezember 2003 (s. §§ 7 und 8) ist ein Bonus für Strom aus Brennstoffzellen vorgesehen.

Daneben gibt es weitere Forschungsvorhaben, die sich mit der Steigerung des Wirkungsgrades und der Reduzierung der CO_2-Emissionen im konventionellen Kraftwerksbereich befassen. Auch hier bedarf es weiterer FuE-Förderung.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Brennstoffzelle und Biomasse zwecks einer effektiven zukunftsweisenden Energieerzeugung?

Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Brennstoffzelle und Biomasse ist durch moderne Technik gegeben. Entsprechende Projekte wurden durch die Bundesregierung gefördert. Der Bonus für Strom aus Brennstoffzellen im Kabinettsentwurf der EEG-Novelle vom Dezember 2003 (§§ 7 und 8) trägt dem Rechnung.

30. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der Versorgungssicherheit mit Strom bei dem stärkeren Ausbau der Windenergie und Photovoltaik bei?

In § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist als Zielsetzung niedergelegt, dass eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen ist. Die Bundesregierung ist diesem Ziel verpflichtet. Daraus leitet sich der hohe Stellenwert ab, den die Bundesregierung der Versorgungssicherheit beimisst. Die Versorgungssicherheit kann u. a. durch heimische Energieträger wie z. B. regenerative Energien verbessert werden.

31. Welche durchschnittlichen Kosten pro erzeugte Kilowattstunde sind der Bundesregierung für Strom je nuklearer, fossiler und regenerativer Erzeugungsart bekannt?

Angaben zu den Stromerzeugungskosten werden insbesondere seit der Liberalisierung des Strommarktes aus Wettbewerbsgründen von den EVU nicht veröffentlicht. Sie sind Betriebsgeheimnisse.

Zu den erneuerbaren Energien wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Erfahrungsbericht) vom Juni 2002 verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/9807).

Die unterschiedlichen externen Kosten zu identifizieren und eindeutig quantitativ zu bestimmen, ist mit großen empirischen und methodischen Problemen verbunden. Hierzu liegt eine Vielzahl von Studien und Untersuchungen vor. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

32. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um angesichts des weiteren, geplanten Windenergieausbaus ein stabiles Netzsystem zu gewährleisten?

    Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, Windenergieanlagen temporär zu drosseln?

Der Kabinettsentwurf der EEG-Novelle vom Dezember 2003 enthält eine Regelung, die auf eine stärkere Integration der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in das Netz abzielt (s. insbes. § 4 Abs. 1 Satz 2).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

33. Wie bewertet die Bundesregierung die Angaben des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft (VDEW), nach denen sich die Windenergie bedingten Regelenergiekosten schon heute im Bereich von mehreren hundert Mio. Euro pro Jahr bewegen?

    Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Kosten in das Umlagesystem des EEG zu integrieren, um die unterschiedlichen regionalen Belastungen der Netzkunden in Deutschland zu vergleichmäßigen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um Genehmigungszeiträume (im Zusammenhang mit dem weiteren Windenergieausbau und damit notwendigem Netzausbau sind Planungs- und Genehmigungszeiträume von bis zu 15 Jahren erforderlich) zu verkürzen?

    Wenn ja, welche?

Zum Verfahren nach der Seeanlagenverordnung zu Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist festzuhalten, dass die eigentlichen Genehmigungsverfahren zügig betrieben werden. Die beiden abgeschlossenen Verfahren haben je etwa zwei Jahre gedauert. Dieser Zeitraum ist notwendig und nicht kürzungsfähig, um die erforderlichen Untersuchungen insbesondere für die Umweltverträglichkeitsstudien fachlich fundiert durchführen und prüfen zu können. Deswegen beabsichtigt die Bundesregierung keine Maßnahmen zur Verkürzung des Genehmigungszeitraums. Die Gestaltung der Planungszeiträume vor der Antragstellung und hauptsächlich auch während des Verfahrens liegt in den Händen der Antragsteller; dies kann die Bundesregierung nicht beeinflussen.

Im Geltungsbereich des BauGB können Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sein (§ 35 Abs. 1 BauGB). Ergänzende gesetzgeberische Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Das Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung – einschließlich etwaiger Fristen – ist in den Landesbauordnungen der Länder geregelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Auf der Grundlage der genannten Studie kann eingeschätzt werden, ob weiterer Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung besteht.

35. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, die Effizienz der Förderung, angesichts der zu erwartenden steigenden Belastungen aus dem Gesetz zu verbessern?

    Wie kann der technische Fortschritt besser berücksichtigt werden?

Mit der Novelle des EEG wird die Effizienz der EEG-Förderung an den aktuellen Stand angepasst und weiter verbessert. Es werden Effizienzanreize gesetzt und der technische Fortschritt vorangetrieben (s. §§ 6 bis 12 des Kabinettsentwurfs der EEG-Novelle vom Dezember 2003). Im Übrigen setzen sich die besten auf dem Weltmarkt verfügbaren technischen Anlagen im Markt durch.

36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mangels Förderung zurzeit keine neuen Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt gebaut werden und auch die bestehende Wasserkraft aller Größenordnungen durch Auflagen – z. B. infolge der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – teilweise gefährdet ist?

    Beabsichtigt die Bundesregierung, das Potenzial im Bereich der „großen“ Wasserkraft auszuschöpfen und neu errichtete Anlagen in das EEG aufzunehmen?

Eine Gefährdung bestehender Wasserkraftanlagen durch nachträgliche Auflagen besteht nicht. Bestehende Anlagen genießen in der jeweils genehmigten Betriebsform grundsätzlich Bestandsschutz. Auch durch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit neuer Wasserkraftwerke nicht gefährdet.

Der Kabinettsentwurf der Novelle des EEG vom Dezember 2003 sieht eine Vergütung für Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt bis einschließlich 150 Megawatt vor. Zu Einzelheiten wird auf § 6 Abs. 2 des Kabinettsentwurfs der Novelle des EEG verwiesen.

37. Plant die Bundesregierung die Wasserstoff-Technologie zu fördern, um langfristig Wasserstoff als Speichermedium zu nutzen und so einen Teil der netztechnischen Probleme (z. B. Regelenergiebedarf infolge der unregelmäßigen Windeinspeisung, Neubau von 380 Kilovolt-Trassen in die Verbrauchsschwerpunkte) zu lösen?

Im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff als Speicher- und Puffermedium werden weitere FuE-Maßnahmen durchgeführt. Zu bedenken sind dabei insbesondere Umwandlungsverluste. Die notwendigen technischen Komponenten stehen zur Verfügung bzw. werden wie die Brennstoffzellen mit anderer Zielsetzung bereits entwickelt und gefördert. Gleichzeitig sind weitere Alternativen zur Speicherung von Energie in die Betrachtung mit einzubeziehen.

38. Hat die Bundesregierung den ersten Off-shore Windpark (Butendiek) am 18. Dezember 2002 an einem Standort genehmigt, obwohl es naturschutzfachliche Bedenken gegen diesen Standort gegeben haben soll?

    Wenn ja, mit welcher Begründung?

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat am 18. Dezember 2002 als zuständige Behörde eine Genehmigung für die Errichtung des Offhore-Windparks Butendiek in der Nordsee erteilt. Nach dem geltenden Recht setzt ein Anspruch auf Genehmigungserteilung eines Windparks in der AWZ u. a. voraus, dass die Meeresumwelt hierdurch nicht gefährdet wird.

Grundlage der Genehmigung des BSH sind u. a. ausführliche Stellungnahmen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Umweltbundesamtes (UBA). BfN und UBA sind bei der Beurteilung davon ausgegangen, dass für das Plangebiet vorsorglich die EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) angewendet werden müssen, da Forschungsergebnisse auf ein erhöhtes Schweinswal- und Seetauchervorkommen in diesem Gebiet hinweisen. Deshalb musste die Antragstellerin nicht nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen.

Weder das BfN noch das UBA konnten feststellen, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Seevögeln oder Schweinswalen gerechnet werden muss. Das UBA kommt zu dem Schluss, dass unter Beachtung umfangreicher Maßnahmen erhebliche Auswirkungen vermieden werden können. Diese vom UBA vorgeschlagenen Maßnahmen, die u. a. darauf zielen, die Aufzucht des Schweinswalnachwuchses nicht zu stören, sind der Antragstellerin im Genehmigungsbescheid des BSH auferlegt worden. Darüber hinaus weist der Genehmigungsbescheid auf die Verpflichtung hin, die Anlagen wieder abbauen zu müssen, sofern hierdurch entgegen der fachlich begründeten Prognose doch eine Gefährdung der Meeresumwelt hervorgerufen werden sollte. Damit wird den Naturschutzinteressen bei der Errichtung und beim Betrieb des Windparks ausreichend Rechnung getragen.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei Anhebung des Wirkungsgrades aller Kohlenkraftwerke innerhalb der EU um lediglich ein Prozent annähernd 20 Mio. Tonnen Kohlendioxyd vermieden werden könnten?

Positiv.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die zunehmende Installation von Photovoltaik-Anlagen („Solarfarmen“) mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die aus Gründen der Flächenversiegelung eigentlich nicht als förderungswürdig betrachtet worden waren und nun vielfach dennoch die EEG-Vergütungen erhalten sollen?

Im bisherigen EEG ist gemäß § 2 Abs. 3 geregelt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, mit einer installierten elektrischen Leistung bis 100 Kilowatt unter den Anwendungsbereich und damit unter die Vergütung gemäß EEG fallen.

Der Deutsche Bundestag hat am 27. November 2003 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des EEG beschlossen (Bundestagsdrucksache 15/1974).

Demnach wird der Strom aus Anlagen auf Flächen vergütet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befinden oder sich auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

Der Kabinettsentwurf der Novelle des EEG vom Dezember 2003 übernimmt den Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des EEG. Zu Einzelheiten wird auf § 11 des Kabinettsentwurfs der Novelle des EEG vom Dezember 2003 verwiesen.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tendenz, dass ein Vertrag für Stromeinspeisung im Rahmen des EEG nicht als notwendig angesehen wird, wo doch der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einen störungsfreien Betrieb seines Versorgungsnetzes sicherstellen muss?

Anlagenbetreiber müssen die technisch notwendigen Vorgaben auch ohne spezielle vertragliche Regelung in jedem Fall einhalten. Der Kabinettsentwurf der Novelle des EEG vom Dezember 2003 sieht hierzu in § 13 Abs. 1 vor, dass die

Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 EnWG entsprechen müssen. Netzbetreiber können diese Anforderungen gerichtlich durchsetzen bzw. den Anschluss der Anlage verweigern.

Anlagen- und Netzbetreiber können von den Verpflichtungen zur vorrangigen Abnahme des gesamten Stroms durch Vertrag dann abweichen, wenn dies einer stärkeren Integration der Anlage in das Netz dient, insbesondere wenn ein Netzausbau dadurch vermieden werden kann, dass die Anlagen an einigen wenigen Tagen im Jahr, bei denen beispielsweise aufgrund eines hohen Windenergieaufkommens die mögliche Einspeisungsleistung das Aufnahmepotenzial übersteigt, befristet gedrosselt werden können, oder um die Einspeisung des Stroms stärker am tatsächlichen Energiebedarf auszurichten oder benötigte Regelenergie bereitzustellen bzw. den Bedarf an Regelenergie durch das Drosseln von Anlagen zu verringern.

Hierzu wird auf § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kabinettsentwurfs der Novelle des EEG vom Dezember 2003, sowie auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei der Umsetzung der EU-Vorgaben ins deutsche Recht wiederum erhöhte ökologische wie ökonomische Auflagen zu befürchten sind, die deutlich im Widerspruch zu den EU-Vorgaben stehen?

Für den Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist insbesondere die Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2003 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt einschlägig. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht sind Widersprüche zu den Vorgaben der EU nicht zu befürchten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333